

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/45 vom 4. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/45 du 4 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/45 del 4 ottobre 2007

Regeste

Art. 8 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 IVG. Eingliederungsmassnahme in Form von Arbeitsvermittlung bei einem für leichte und mittelschwere Tätigkeiten vollständig arbeitsfähigen Hilfsarbeiter, der aus psychischen Gründen spezifisch bei der Stellensuche eingeschränkt ist. Dauerleistungscharakter der Arbeitsvermittlung. Für einen Abbruch der Arbeitsvermittlungsbemühungen ist eine leistungserhebliche Sachverhaltsänderung im Sinn von Art. 17 Abs. 2 ATSG notwendig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2007, IV 2007/45).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer ab November 2005 Arbeitsvermittlung gewährt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Eingliederungsfähige invalide Versicherte haben nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Streitig ist, ob dem Beschwerdeführer weiterhin berufliche Massnahmen in Form der Arbeitsvermittlung zustehen oder ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch zu Recht eingestellt habe. Eventualiter wird beantragt, die Beschwerdegegnerin habe den Anspruch auf weitere berufliche Massnahmen zu prüfen.

E. 2

a) Solange die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, sondern besteht - dem Sinn dieser Massnahme entsprechend - bis zur erfolgreichen Eingliederung (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S L. vom 29. März 2005, I 776/04). Damit endet der Anspruch ohne weiteres. Eine solche Zweckerreichung hat vorliegend noch nicht stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der auf Zusehen hin gewährten Stelle als Hilfsarbeiter im Magazin mit einem Arbeitspensum von 50 % nicht genügend eingegliedert ist. b) Die Einstellung der Arbeitsvermittlung vor Erreichen des Zwecks der erfolgreichen Eingliederung und

Platzierung an einer geeigneten Arbeitsstelle bedarf einer Einstellungsverfügung - wie sie vorliegend ergangen und strittig ist - gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG und setzt den Eintritt einer leistungserheblichen Sachverhaltsveränderung voraus (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B.B. vom 29. August 2007).

E. 3

a) Für die Bejahung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung sind die allgemeinen Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung notwendig, darunter insbesondere eine leistungsspezifische Invalidität (Art. 4 Abs. 2 IVG). Diese ist schon bei relativ geringen gesundheitlich bedingten Schwierigkeiten in der Suche nach einer Arbeitsstelle erfüllt. Eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person bei der - in einem umfassenden Sinn verstandenen - Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat und wenn sie aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (z.B. Sehhilfen) oder an den Arbeitgeber (z.B. Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist. Bei voller Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Invaliditätsbegriff für einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG nicht erfüllt, es sei denn, es lägen zusätzliche spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art (wie etwa Stummheit, mangelnde Mobilität, Sehbehinderungen, spezielles Ruhebedürfnis oder gesundheitsbedingte Sprachstörungen) vor (zum Ganzen: Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 24. März 2006, I 427 und 458/05). b) Eine Arbeit, bei welcher dem Beschwerdeführer eine klare Aufgabe zugewiesen ist, die er aber selbständig einteilen kann und die nur wenig Zusammenarbeit mit anderen Menschen erfordert, ist dem Beschwerdeführer gemäss dem Gutachten wohl zu 100 % zumutbar. Trotzdem wirkt sich bei ihm seine gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Stellensuche qualitativ einschränkend aus, indem sie vor allem eine Teamarbeit erschwert oder allenfalls verunmöglicht. Die invaliditätsmässigen Voraussetzungen eines Anspruchs sind nach der Aktenlage im Zeitablauf nicht weggefallen.

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es habe sich im Lauf der Zeit gezeigt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers darauf angelegt gewesen sei aufzuzeigen, dass es für ihn keine geeigneten Stellen gebe, weshalb eine Weiterführung der Arbeitsvermittlung unverhältnismässig wäre. Sie verweist auf Rz 5018 KSBE, die (in der seit Juli 2006 gültigen Fassung) vorsieht, dass die Bemühungen seitens der IV im Sinne von Rz 1009 eingestellt werden, wenn die Arbeitsvermittlung trotz entsprechender Anstrengungen nicht innert angemessener Zeit (in der Regel innert sechs Monaten) zum Ziel führt, insbesondere weil die versicherte Person subjektiv nicht eingliederungsfähig ist. b) Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung setzt voraus, dass die versicherte Person objektiv und subjektiv eingliederungsfähig ist (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 24. März 2006, I 427 und 458/05). Der Eingliederungsberater hatte (über eine Besprechung vom 10. Juli 2006) berichtet, dass der Beschwerdeführer nach Angaben seines Arbeitgebers (wegen anderweitiger Termine) eine Aufforderung zu einer ganztägigen Beschäftigung (bei 50 % Leistung) wiederholt

abgelehnt habe. Er habe sich wohl auf das Halbtagespensum eingerichtet. Der Beschwerdeführer habe sich auf seinen Psychiater berufen, der in Abweichung vom Gutachten von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ausgehe, habe aber dennoch erklärt, er würde in einer optimalen Anstellung wieder zu 100 % arbeiten. Es stellte sich deshalb nach Auffassung des Eingliederungsberaters die Frage, ob der Beschwerdeführer sich zu einem vollen Pensum imstande fühle (vgl. IV-act. 47-4/5, vgl. auch 47-2/5). Aus diesen Gegebenheiten zu schliessen, der Beschwerdeführer habe es an dem erforderlichen zumutbaren Eingliederungswillen fehlen lassen, so dass die Arbeitsvermittlung einzustellen sei, ginge indessen zu weit. Zwar ist einzuräumen, dass der Beschwerdeführer - womöglich teilweise krankheitsbedingt - wohl nicht ganz sachgerecht reagierte. Sein Verhalten zeigte, dass er auf die Instruktion durch den Eingliederungsberater angewiesen war. Indessen hat er auf entsprechenden Vorhalt seine - im Übrigen gezeigte - Bereitschaft zur Mitwirkung bekräftigt. Er zeigte sich weiterhin an entsprechenden Massnahmen interessiert. Bei dieser Sachlage kann es im damaligen Zeitpunkt nicht als gerechtfertigt betrachtet werden, den Beschwerdeführer als (objektiv oder subjektiv) eingliederungsunfähig oder -unwillig zu betrachten und die Arbeitsvermittlungsbemühungen einzustellen. Seine Mitwirkung ist im Übrigen auch nicht etwa in einem Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach Art. 21 Abs. 4 ATSG abgerufen worden, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung für Sachverhalte der mangelnden subjektiven Eingliederungsfähigkeit vorsieht (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 11. Januar 2005, I 605/04, und i/S A. vom 3. Oktober 2005, I 265/05). c) Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts des Weiteren dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, was bedeutet, dass die Arbeitsvermittlung nur so lange zu erbringen ist, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvermittlung keine besonders kostspielige Eingliederungsmassnahme darstellt. Dieser Gesichtspunkt ist auch im Hinblick auf die Dauer des Anspruches massgebend (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 22. Dezember 2004, I 412/04 E. 2.4). Die Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes steht dann nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Eingliederungsziel und eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung entfällt, wenn dieses trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung nicht erreicht werden konnte und von weiteren Anstrengungen keinerlei Erfolg erwartet werden kann. Entscheidend ist also, ob im Verfügungszeitpunkt aufgrund einer prognostischen Beurteilung von einer weiteren aktiven Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes ein (weiterer) Erfolg erwartet werden kann (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 4. Dezember 2006, I 665/06 E. 3 und 5.2). d) Die Stellenvermittlungstätigkeit hatte vorliegend im November 2005 begonnen. Nach der Erstattung des Gutachtens vom 20. Februar 2006, wo die Prämissen für die Stellensuche geklärt wurden, dauerte sie noch bis zum Juli 2006, also noch fünf Monate. Vorliegend hat sich im Zeitablauf allerdings kein Grund eingestellt anzunehmen, eine weitere Unterstützung bei der Stellensuche wäre vergebens. Die Massnahme war demnach nicht unverhältnismässig geworden. e) Die Anspruchsvoraussetzungen sind demnach (bis zum vorliegend massgeblichen Zeitpunkt vom 6. Dezember 2006) nicht weggefallen. Die Verwaltung hätte bei dieser Sachlage mit der Unterstützung des Beschwerdeführers in der Arbeitsvermittlung nicht aufhören dürfen. Der Hauptantrag der Beschwerde ist somit gutzuheissen.

E. 5

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung besteht die Möglichkeit, bei Finden einer geeigneten Stelle Einarbeitungsunterstützung zu gewähren.

E. 6

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Dezember 2006 zu schützen und die Sache ist zur Weiterführung der Arbeitsvermittlung des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. b) Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Angesichts des vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die vorliegend auf Fr. 600.-- festzulegen sind, gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Als Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1) kommt auf sie die Bestimmung über die Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten (Art. 95 Abs. 3 VRP) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. A., Rz 792). Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer im vollen Umfang von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. c) Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. Dezember 2006 aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung der Arbeitsvermittlung des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.